

Die Gemeinde Pöding erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Pöding folgende

Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Gemeinde Pöding

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pöding werden folgende Gebühren erhoben:

- Grabgebühren
- Bestattungsgebühren
- sonstige Gebühren.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zurverfügungstellung der Bestattungseinrichtungen bzw. der Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Leistung.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Pöding gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist,

- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- wer den Auftrag an die Gemeinde Pöding erteilt hat,
- wer die Kosten veranlasst hat,
- der(die)jenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt für ein
- | | | |
|--------------------|------------------------|----------|
| Einzelgrab, | Nutzungsrecht 16 Jahre | 150,00 € |
| Doppelgrab, | Nutzungsrecht 16 Jahre | 300,00 € |
| Urnengrab (Stele), | Nutzungsrecht 10 Jahre | 200,00 € |
| Urnengrab (Boden), | Nutzungsrecht 10 Jahre | 200,00 € |
- (2) Einmalige Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes
(in der Stele bzw. Bodenanlage) 500,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit gelten die Beträge in § 4, Abs. 1 entsprechend.
- (4) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach § 4, Abs. 1 erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Benutzung des Leichenhauses 100,00 €
- (2) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 15,00 €
- (3) Gebühr für die Grabherstellung
(Grab öffnen, schließen, Trauerfeier durchführen, Abfuhr und Endlagerung der Resterde)
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für ein Erwachsenengrab | 450,00 € |
| b) für ein Kindergrab | 260,00 € |
| c) für ein Urnengrab | 123,00 € |
| d) Kompressoreinsatz, pro Stunde | 33,00 € |
| e) Tiefgrabung (zusätzlich) | 62,00 € |
- (4) Gebühr für Sarg- bzw. Urnenträger: je Träger 48,00 €
- (5) Gebühr für Umbettung/Ausgrabungen
- | | |
|---|----------|
| a) Umbettung
(Ausgrabung eines Verstorbenen und Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof nach Ablauf der Ruhefrist) | 870,00 € |
| b) Ausgrabung eines Verstorbenen ohne Umbettung
(Grab öffnen, Sarg freilegen, exhumieren, umbetten in eine Gebeinekiste, altes Grab schließen, altes Grab Erde nachfüllen) | 615,00 € |
| c) Wiederbeisetzung eines ausgegrabenen Verstorbenen
(Grab öffnen, Abfuhr und Endlagerung der Resterde, im neuen Grab bestatten, neues Grab schließen) | 255,00 € |

d) Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof)	195,00 €
e) Ausgrabung einer Urne (ohne Umbettung)	105,00 €
f) Urnenendbestattung (nach Ablauf der Ruhefrist)	90,00 €
(6) Beisetzung in einem Urnengrab (Stele)	50,00 €
(7) Gebühr für Mitwirkung bei der Aussegnung	29,00 €
(8) Verwaltungsgebühr	15,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Benutzung der Leichenklimatruhe	
a) bis einschließlich 12 Stunden	6,00 €
b) von 13 bis einschließlich 36 Stunden	16,00 €
c) von 37 bis einschließlich 60 Stunden	26,00 €
d) von mehr als 60 Stunden	39,00 €
(2) Entsorgung von Grabschmuck	
a) Kranz	2,00 €
b) Gebinde, Schale	1,00 €

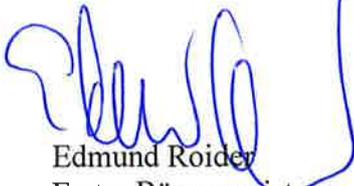
§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Gemeinde Pösing vom 27.01.2016 außer Kraft.

Gemeinde Pösing

Pösing, den 20.12.2018


Edmund Roider
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die durch Beschluss des Gemeinderates Pösing am 12.12.2018 neu erlassene Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Gemeinde Pösing wurde am 20.12.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried, Rathaus, Zimmer Nr. 7, Schloßstraße 10, 93491 Stamsried zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.01.2016 außer Kraft.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Pösing und der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.12.2018 angeheftet und am 31.01.2019 bzw. 22.01.2019 wieder abgenommen.

Stamsried, 11.02.2019
Gemeinde Pösing



Edmund Roider
Erster Bürgermeister

